

Private Parkierung Vertrags- und Einstellbedingungen

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkanlage - im folgenden Nutzer genannt - an, mit den Kreiswerken Grevenbroich GmbH - im folgenden Betreiber genannt - einen Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen zu haben. Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH übertragen der PRM GmbH die Aufgaben zur Parkraumkontrolle und -betreuung.

1. Mit der Einfahrt in die Parkanlage ist der Nutzer zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet. Die Höhe des Mietpreises ist der ausgehängten Preisliste zu entnehmen, wobei auf die Gebühr für einen Parkverstoß (Ziffer 3) dieser Bedingung ausdrücklich hingewiesen wird.
2. Dauerparker mit Berechtigungen legen beim Parken die Berechtigung sichtbar und lesbar an der Frontscheibe aus. Die sonstigen Nutzer sind verpflichtet, eine gültige Parkberechtigung sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges auszuzeigen.
3. Bei Überschreiten der erlaubten Parkzeit um mehr als 15 Minuten oder bei Parkverstoß gegen Ziffer 2 dieser Bedingungen wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 € für Fahrzeuge bis 3,5 t sofort zur Zahlung fällig. Es besteht ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t (Bus/LKW). Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 65,00 € sofort zur Zahlung fällig.
4. Jeder Kalendertag an dem der Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen fortaufer, stellt dabei einen eigenständigen Verstoß dar und führt jeweils zur Fälligkeit der Gebühr entsprechend Abs. 3.
5. Der Gebühr für einen Parkverstoß kommen ggf. weitere Auslagen der PRM GmbH im Zusammenhang mit der Beibehaltung dieser Gebühr hinzu.
6. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sind bei deutschen Behörden nicht registriert und werden deshalb zur Sicherung der Gebühr für einen Parkverstoß zzgl. Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt 80,00 € durch einen Ventiltücher gesperrt. Nach Bezahlen der Gebühr für einen Parkverstoß zzgl. Verwaltungsaufwand wird die Ventiltücher wieder entfernt.

Allgemein gilt:

1. Die PRM GmbH kann in der Parkanlage personenbezogene Daten von den Nutzern erheben. Eine Datenerfassung erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkanlage (siehe „Hinweise zum Datenschutz“). Mit der Einfahrt stimmt der Nutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.
2. Mit Abstellung des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die **Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr** des Nutzers. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des eingestellten Fahrzeuges und der sonstigen Tätigkeit, welche über die reine Parküberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die **PRM GmbH und der Betreiber übernehmen keinerlei Obhutspflicht**.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der PRM GmbH, ihren Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich der PRM GmbH anzuzeigen. Außerdem haftet er für schuldhaft herbei geführte Verunreinigungen der Parkanlage. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem Betreiber und der PRM GmbH, als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft.
5. Der Nutzer kann unter den nicht reservierten bzw. vermieteten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten, bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer Nutzer ausgeschlossen ist. Der Nutzer hat dabei dem Personal der PRM GmbH Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführungs-, Verkehrs- und Hinweiszeichen sowie gegebenen Richtlinien zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen zur Parkgebührenbefreiung für Schwerbehinderte. Ist ein bestimmter Parkplatz reserviert oder gemietet, und ist dieser ohne Veranlassung des Mieters von anderen Kraftfahrzeugen besetzt, gilt Satz 1 entsprechend.
6. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung, ohne ein amtliches Kennzeichen (§23 StVO), ohne eine gültigen amtlichen Prüflakette (z.B. TÜV), sowie mit undichten Treibstoffanlagen oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkanlage gefährden, ist unzulässig.
7. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssicher zu sichern.

8. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer die für den Betrieb erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihnen Mitarbeiter der PRM GmbH mit Hinweisen behilflich sind.
9. Der Aufenthalt in der Parkanlage ist über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorgangs hinaus nicht gestattet.
10. Das Rauchen ist in der Parkanlage nicht gestattet.
11. Der Betreiber und die PRM GmbH können auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der Parkanlage abbiegen lassen, wenn:
 - Das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage gefährdet;
 - Das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
 - Das Fahrzeug widerrechtlich, verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist, insbesondere wenn der Nutzer die Höchstparkdauer überschreitet, oder keine Parkberechtigung nachweisbar ist;
 - Eine dringende Gefahr für den Verkehr besteht.
12. Für alle Forderungen aus der Nutzung hat der Betreiber und die PRM GmbH ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung des Betreibers und der PRM GmbH in Verzug, so kann der Betreiber und die PRM GmbH die Pfandverwertung mindestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.
13. Diese Vereinbarung gilt auch im Verhältnis zu Nutzern, mit denen gesonderte Vereinbarungen bestehen, soweit diese gesonderten Vereinbarungen nicht widersprechende Regelungen enthalten.
14. Ist der Nutzer Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz der PRM GmbH, mithin Erlangen, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Bei einem Klageverfahren mit Teilnahme des Betreibers ist der Gerichtsstand Grevenbroich.
15. Der Betreiber und die PRM GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Hinweise zum Datenschutz:

1. In der Parkanlage werden die Kfz-Kennzeichen der in der Parkanlage abgestellten Kfz und ggf. Zeit, Betrag und Methode der Mietpreiszahlungen durch die PRM GmbH elektronisch erfasst. Die erhobenen Daten sind zum Betrieb der Parkanlage bzw. zur Erbringung der laut den vor Ort ausgehängten Vertrags- und Einstellbedingungen zugesicherten Leistungen notwendig und werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet.
2. Ein Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen wird bildlich dokumentiert und führt zur Erhebung der vertraglich festgelegten Gebühr für einen Parkverstoß. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, werden zusätzlich alle für die Beibehaltung der Gebühr und ggf. für die Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsrechten, insbesondere von Unterlassungsansprüchen relevanten personenbezogenen Daten des Kfz-Halters vom Kraftfahrzeug-Bundesamt sowie ggf. des Kfz-Führers vom Kfz-Halter angefordert und ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls auch an Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Inkassodienstleister) weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist der abgeschlossene Vertrag bzw. der Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte des Betreibers und der PRM GmbH. Die Verarbeitung dient unter anderem dazu, das berechtigte Interesse des Betreibers und der PRM GmbH an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Parkflächen sicherzustellen. Die Daten werden bis zur vollständigen Zahlung der Gebühr für einen Parkverstoß bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens bzw. so lange gespeichert, wie ein rechtskräftiger Titel bzw. eine abgegebene Unterlassungserklärung vollstreckt werden kann.
3. Die Parkanlage kann zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an den Einfahrt explizit darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungen werden für 7 Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweisicherung werden diese Daten an Dritte (Rechtsanwalte, Polizei, Gericht, Inkassodienstleister) weitergegeben. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet und nach der Verarbeitung unmittelbar bzw. bei der Nachverfolgung von Verstößen nach Ablauf der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen gelöscht.
4. Nutzer haben gegenüber der PRM GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten. Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Jeder Nutzer hat das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Diesbezügliche Anfragen/Anträge können (mit Ausnahme der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) an datschutz@prm-parking.com, oder direkt an den Datenschutzbeauftragten der PRM GmbH (Kontaktangaben unter www.prm-parking.com/datschutz) gestellt werden.

Stand 11/2025

ParkRaum-Management PRM GmbH, Wetterkreuz 15, 91058 Erlangen
www.prm-parking.com/service